

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

(„INVESTOR“)

sowie der

EnerKite GmbH mit Sitz in D-14532 Kleinmachnow, Fichtenhof 5
(„ENERKITE“)

Gegenstand der Zusammenarbeit („ZWECK“): Investition bei EnerKite

Die obenstehenden Vertragspartner werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam „VERTRAGSPARTNER“ genannt.

Im Zusammenhang mit Gesprächen über den oben genannten ZWECK werden die VERTRAGSPARTNER einander Informationen zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grunde vereinbaren die VERTRAGSPARTNER folgendes:

1. Definitionen. „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die die VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit dem oben genannten ZWECK austauschen. VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.

„VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN“ sind Gesellschaften, an denen ein VERTRAGSPARTNER direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält („Tochtergesellschaften“) und solche Gesellschaften, die auf einen VERTRAGSPARTNER direkt oder indirekt die vorstehend angeführten Einflussmöglichkeiten haben („Muttergesellschaften“), sowie deren Tochtergesellschaften. VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN gelten nicht als Dritte, sofern sie hinsichtlich der mitgeteilten Informationen gleichartigen Geheimhaltungspflichten unterliegen. Wettbewerber des anderen VERTRAGSPARTNERS gelten jedoch nicht als „VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN“.

2. Geheimhaltung. Jeder VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- a) ausschließlich für den in der Präambel genannten ZWECK zu verwenden;
- b) Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie nur denjenigen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeitern seiner VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN oder für den VERTRAGSPARTNER und/oder seine VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN tätigen Beratern zugänglich zu machen, die zu einer dieser Vereinba-

rung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. Bevor ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN einer VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder einem Berater überlässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dieser VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder diesem Berater besteht, die diese dazu verpflichtet, VERTRAULICHE INFORMATIONEN in einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln. Jeder VERTRAGSPARTNER ist dem anderen VERTRAGSPARTNER gegenüber für unberechtigte Weitergabe, Verwendung und/oder Offenlegung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch eine VERBUNDENE GESELLSCHAFT, durch Mitarbeiter einer VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder durch einen Berater verantwortlich, und

- c) geheimzuhalten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

3. Ausnahmen. Die in Ziffer 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die

- a) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- b) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der empfangende VERTRAGSPARTNER, dessen VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN und/oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;
- c) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des empfangenden VERTRAGSPARTNERS - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
- d) vom empfangenden VERTRAGSPARTNER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in den Ziffern 3 lit. a)-c) oder f) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind; oder
- e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass der andere VERTRAGSPARTNER über die Offenbarung schriftlich informiert wurde.

Derjenige VERTRAGSPARTNER, der sich auf eine Ausnahme beruft, hat das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.

4. **Zurückweisung.** Jeder VERTRAGSPARTNER hat das Recht, die Annahme von Informationen vor deren Überlassung zurückzuweisen; dennoch überlassene Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung. Kein VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, bestimmte Informationen offenzulegen.
5. **Ausschluss von Rechten.** Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.
6. **Laufzeit.** Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist gültig während einer Laufzeit von 5 (fünf) Jahren. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der bis zum Ende der Vertragslaufzeit empfangenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bleiben für jeden der VERTRAGSPARTNER sowie dessen VERBUNDENE UNTERNEHMEN auch nach Vertragsende für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsende bestehen.
7. **Verhältnis zu folgenden Verträgen.** Die VERTRAGSPARTNER sind nicht zum Abschluss weiterer Verträge hinsichtlich des in der Präambel genannten ZWECKS verpflichtet. Wird jedoch in der Folge ein neuer Vertrag geschlossen, so geht eine in diesem neuen Vertrag getroffene Vereinbarung über die Geheimhaltung dieser Vereinbarung vor.
8. **Rückgabe.** Der überlassende VERTRAGSPARTNER kann von dem empfangenden VERTRAGSPARTNER innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Vertragsende schriftlich verlangen, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien davon und eventuell übergebene Muster unverzüglich und vollständig zurückgegeben oder vernichtet werden. Der empfangende VERTRAGSPARTNER wird die Rückgabe oder Vernichtung binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Aufforderung bewirken und die Vernichtung schriftlich bestätigen.
9. **Anwendbares Recht.** Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
10. **Schriftform.** Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

EnerKite GmbH
Kleinmachnow, den 02.12.2013

Investor
, den

Alexander Bormann
Geschäftsführer